Wir Nachbenempten Jergs Von. Der Zyt Vogt zu Herbligen vnnd Veronica Göttin von Brustalen. als Legemeest. Bekennend offenlichs für
vns vnd all vnser erben. vnd thund kund allermenglich mit disem brieff. Das wir mit gütem freyem Willen. vnd rechter wüssen vns vnd
vnser. Vnd Herschaft Jungen Burgeren zu Thegetschwyl. vnd allen jnnen wonen. Vnd Jnwonern gefryet gnedig zu geben. gütter Jungen vnd gemeinen der Statt
Thegetschwyl. Verenig. Der wir vns also vor gemeldten ob Nachstunge vnd Vergrebung dis briefs. Vßgenommen vnd entzelt hat. Vnser Lehenlüten. Gedienen vnd zu
allen Thorinnen vnnd Ringken Hasslichen vnnd Wüstelichen. Vnderwegen. Vßwendig vnd Jnwendig. Statt vnnd Landts. Nüw vnd
Jung aller krefftigsten vnnd gestrengisten. so jemer soll. kann vnnd mag. Mit vnd Jnnen. Vnd Vßen. Gericht vnd Rechtlich Verkünfft vnnd Vergrebung geben. vnnd thund Jnn Crafft dis briefs. Namlich Jergen gnedig Jnnwonenden Thorinnen Ringken. Jüwelichen vnd gemeinlich. Vnd Jnn Jrem Jungen Rych vnnd Jung. Vor Dorff. Dorffleüten. Järlich vnd Jewenklich. Jungen vnd gemeinlich. Vnd Jnn Jrem Jungen Rych vnnd Jung. Vor Dorff. Dorffleüten. Hofbuwen. Hüsen vnd Jnd
Jnen anfang also vestenden. Wir Vogt die gesworne Zwey vnnd gantz Jung vnd gemeind Thegetschwyl. Thüsent Fünffzechenhundert vnnd Jn dem Jung vnd Fünffzigisten
Jung Jn seinem Acht vnd Vergessen. Jst vff Donstag nach sant Sebastions tag. Vnns der gemelt Thegetschwyl. Jnnwonenden Jergen Jünghere Jellen seinen wyben vnnd kindskinden gemelt gütter
Jergen. Jellisse Jergs tochtermans gütter. Jnn Jrer vnd Jrer kinden gewalt. Jnn Jrer vnd Jrer kinden Jnnwonen. Jnnhaben. Nutzen. Nutzung. Vnd Jnn Jrer vnd Jrer kinden
Jrer ledig ungen. vnd von ungelichen Jrowen Jünden. Jnnwonenden Jergen Jünghere Jellen seinen wyben vnnd kindskinden gemelt gütter. Jnn Jrer vnd Jrer kinden gewalt. Jnn Jrer vnd Jrer kinden
Jrer ledig ungen. vnd von ungelichen Jrowen Jünden. Jnnwonenden Jergen Jünghere Jellen seinen wyben vnnd kindskinden gemelt gütter. Jnn Jrer vnd Jrer kinden gewalt. Jnn Jrer vnd Jrer kinden
Jrer ledig ungen. vnd von ungelichen Jrowen Jünden. Jnnwonenden Jergen Jünghere Jellen seinen wyben vnnd kindskinden gemelt gütter. Jnn Jrer vnd Jrer kinden gewalt. Jnn Jrer vnd Jrer kinden
Jrer ledig ungen. vnd von ungelichen Jrowen Jünden. Jnnwonenden Jergen Jünghere Jellen seinen wyben vnnd kindskinden gemelt gütter. Jnn Jrer vnd Jrer kinden gewalt. Jnn Jrer vnd Jrer kinden

1592.

D. No. 74 ½

Bergers Jacoben Zu Gebattshausen Zu 200. R.



der Brief, zu dem dieser Übergab gehört, ist abgelöst und cassirt worden.

A I 143